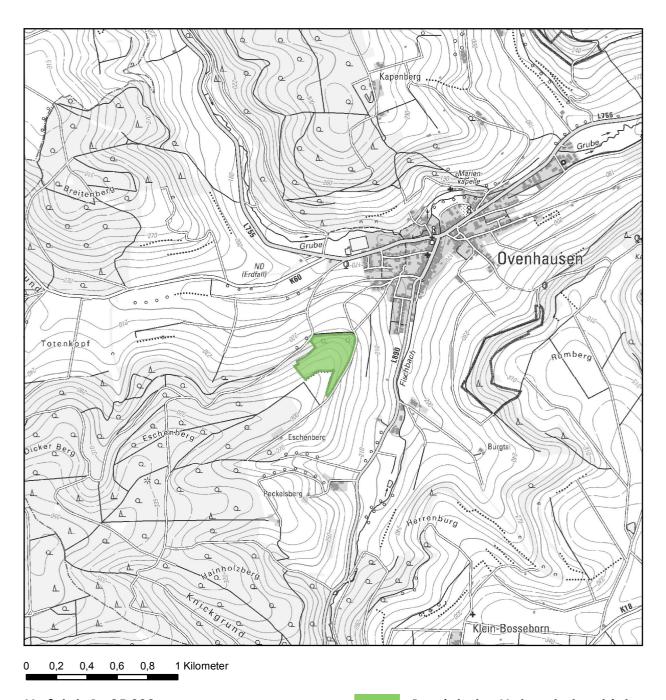
Naturschutzgebiet "Auf dem Eschenberg"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auf dem Eschenberg" in der Stadt Höxter, Kreis Höxter vom 11. 01. 2012



Maßstab 1:25 000

Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten: Bez. Reg. Köln, Abt. GEObasis NRW, Bonn 2011

Detmold, den 11. 01. 2012 Az.: 51.30-426

Bezirksregierung Detmold - Höhere Landschaftsbehörde -In Vertretung Wesemeyer

Bezirksregierung Detmold

Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet "Auf dem Eschenberg" in der Stadt Höxter, Kreis Höxter

vom 11.01.2012

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542) – sowie der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete ca. 9,2 ha große Gebiet "Auf dem Eschenberg" wird unter Naturschutz gestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Höxter, Gemarkung Ovenhausen, Flur 16, Flurstücke 20, 22.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten und der Verordnungstext können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold,
- b) Kreisverwaltung Höxter,
- c) Stadtverwaltung Höxter.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten;

vorrangig sind zu schützen und zu entwickeln:

- Kalk-Halbtrockenrasen in ihren verschiedenen Ausprägungen sowie Magergrünland
- die gebietstypische Vielfalt der Flora und Fauna, insbesondere seltene und geschützte Arten.
- b) aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen des Vorkommens trockener, flachgründiger Böden, die schutzwürdig sind im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotenzial, sowie wegen der biogeografischen Bedeutung;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der Fläche.
- d) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABI. EG Nr. L 305 S. 42).

Hierbei handelt es sich um den in der Meldung des Gebietes DE-4221-301 "Stadtwald Brakel" aufgeführten Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL:

- Trespen-Schwingel-Kalkhalbtrockenrasen (Festuco Brometalia, 6210, Prioritärer Lebensraum).

§ 3 <u>Verbote</u>

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 - die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte,
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen und landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung,
- c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

- d) das Betreten und Befahren für behördliche Überwachungsaufgaben,
- e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen oder Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBL NRW S. 255) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die Unterhaltung bestehender Wege im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) die Errichtung von Viehunterständen, Pumpentränken, ortsüblichen Weidezäunen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) das Errichten von offenen und mobilen Ansitzeinrichtungen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen
- 3. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Telekommunikations-, Verund Entsorgungsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die Errichtung oder Unterhaltung von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie von ortsüblichen Weidezäunen und Stellnetzen;
- b) die Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen zur Ver- und Entsorgung sowie zur Telekommunikation im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- 4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
 - unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Ortsund Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
- 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 - unberührt von diesem Verbot bleiben das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäferei auf Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze

ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße forstliche und landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen sowie die fachgerechte Pflege von Obstbäumen in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres;
- die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Wegen sowie von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation, oder die Ver- und Entsorgung jeweils im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier und sonstigen Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester und sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 6 dieser Verordnung;

8. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

die ordnungsgemäße forstliche und landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind:

- 9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- 10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, Sportaktivitäten auszuüben sowie Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
- 11. mit Fluggeräten einschließlich Heißluftballons zu starten oder zu landen oder Modellflugsport zu betreiben;
- 12. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder Hundesportübungen, Hundeausbildung oder Hundeprüfungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden und Hütehunden soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist

- 13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnahmen:
- 14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie z. B. Schutt und Gartenabfälle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
- 15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4 <u>Waldbauliche Regelungen</u>

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald verboten:

- Kahlhiebe durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleiben Kahlhiebe nach geltender Rechtsordnung zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen und notwendige Maßnahmen zur Förderung der Verjüngung von standortgerechten heimischen Laubgehölzen;
- 2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen:
- 3. Pflanzenschutz- oder Düngemittel auszubringen sowie Holz oder andere Produkte im Schutzgebiet chemisch zu behandeln.

§ 5 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist verboten:

- 1. Die Flächen im Naturschutzgebiet umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
- 2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen.
- 3. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern; Ausgenommen hiervon ist die kurzzeitige witterungsbedingte Zwischenlagerung von Heu.

4. Nachtpferche für die Schafhaltung ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde auf Grünland oder Brachen zu errichten.

Hinweis: Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

§ 6 <u>Jagdliche Regelungen</u>

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

- 1. zusätzliche Hochsitze / Jagdkanzeln zu errichten;
- 2. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;

unberührt von diesen Verboten bleiben:

- a) Regelungen des § 22a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
- b) Maßnahmen des Jagschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.

Erlegtes Wild ist außerhalb des Gebietes/auf vorhandenen Wegen zu versorgen.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

- die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungsund sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege;
- 2. alle vor In-Kraft-Treten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung, soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
- 3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- 2. Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 - a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 - b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 - d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 - e) Wald rodet.
 - f) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 - g) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 - h) ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und

des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Az.: 51.30-426 Detmold, den 11.01.2012
Bezirksregierung Detmold

- Höhere Landschaftsbehörde -In Vertretung Wesemeyer

II	AL 5	51	51.01	51.02